

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Ferrero SpA (Alba, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Jacobacci und L. Ghedina)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Oktober 2010 (Sache R 815/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ferrero SpA und Herrn Harald Wohlfahrt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Harald Wohlfahrt trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 63 vom 26.2.2011.

Urteil des Gerichts vom 15. Mai 2012 — Nijs/Rechnungshof

(Rechtssache T-184/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarordnung — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst mit Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche — Art. 22a und Art. 22b des Statuts — Erfordernis der Genauigkeit des Rechtsmittels — Neues Angriffsmittel — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Art. 47 der Charta der Grundrechte — Keine Verpflichtung, ein auf den Vorwurf einer Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer gestütztes Angriffsmittel von Amts wegen zu prüfen)

(2012/C 194/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Rollinger und P.-F. Onimus)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, J. Vermer und K. Závřelová)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 13. Januar 2011, Nijs/Rechnungshof (F-77/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Bart Nijs trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Rechnungshof der Europäischen Union im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 179 vom 18.6.2011.

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Mai 2012 — Ewald/HABM — Kin Cosmetics (Keen)

(Rechtssache T-280/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Keen — Gemeinschaftsbildmarke KIN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 194/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Rita Ewald (Frauenwald, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Reinhardt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Kin Cosmetics, SA (Sant Feliu de Guixols, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. März 2011 (Sache R 1383/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Kin Cosmetics SA und Frau Rita Ewald

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Rita Ewald trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Klage, eingereicht am 30. März 2012 — Comsa/HABM — COMSA (COMSA)

(Rechtssache T-144/12)

(2012/C 194/34)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Comsa, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Aznar Alonso)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Constructora de obras municipales, SA (COMSA) (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und festzustellen, dass die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 10. Januar 2012 in den verbundenen Sachen R 518/2011-2 und R 795/2011-2 hinsichtlich der Randnrn. 2, 3 und 5 nicht in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 40/1994 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (jetzt Verordnung [EG] Nr. 207/2009) steht;
- dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Constructora de obras municipales, SA (COMSA).

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „COMSA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 19, 35, 36, 37, 39 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7 091 051.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Name des Unternehmens (Unternehmenskennzeichen) „COMSA S.A.“ und die nicht eingetragene Marke „COMSA“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Den Beschwerden der Klägerin und des Beklagten wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 2. April 2012 — Investrónica/HABM — Olympus Imaging (MICRO)

(Rechtssache T-149/12)

(2012/C 194/35)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Investrónica, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Seijo Veiguela und J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Olympus Imaging Corp. (Tokio, Japan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Januar 2012 in der Sache R 347/2011-4 aufzuheben und festzustellen, dass nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarkenverordnung die Beschwerde der Anmelderin hätte abgewiesen und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung über die vollständige Zurückweisung der Gemeinschaftsmarke „MICRO“ (Nr. 7 014 392) (Kombinationsmarke) hätte bestätigt werden müssen;
- dem oder den Verfahrensbeteiligten, die der Klage entgegenreten, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Olympus Imaging Corporation.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „MICRO“ in Weiß und Schwarz für Waren der Klasse 9 (Anmeldung Nr. 7 014 392).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Bildmarke „micro“ in Hellblau und Dunkelblau für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42 (Marke Nr. 2 736 947).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die angemeldete Marke wurde zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die angefochtene Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung wurde aufgehoben.

Klagegründe: Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 sei falsch angewandt worden, weil zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 4. April 2012 — Pri/HABM — Belgravia Investment Group (PRONOKAL)

(Rechtssache T-159/12)

(2012/C 194/36)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Pri SA (Clémency, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Marí Aguilar und F. J. Márquez Martín)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Belgravia Investment Group Ltd (Tortola, Islas Vírgenes Británicas)